

Telefon: 0 233-44634
Telefax: 0 233-989 44634

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Waffenwesen
KVR-I/21

Köderimpfung von Füchsen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01734 der Bürgerversammlung
des 20. Stadtbezirkes Hadern am 17.10.2017

Anlage:

Bürgerversammlungs-Empfehlung

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10764

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 05.02.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 17.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, dass sich Stadtrat und städtisches Veterinäramt der Landeshauptstadt München qualifiziert mit der Köderimpfung von Füchsen wegen Fuchsbandwurm, Hanta-Virus und Fuchsräude beschäftigen und öffentlich Stellung nehmen, wann oder warum eine Impfung vorgenommen wird oder nicht.

Derzeit führt die Technische Universität (TU) München im Auftrag der Landeshauptstadt München ein Monitoring des Befalls der Münchener Füchse mit dem Kleinen Fuchsbandwurm im Stadtgebiet München durch. Nach Abschluss des Monitorings im Jahr 2018 oder 2019 wird sich der Stadtrat mit der Frage auseinandersetzen, ob eine Köderimpfung hinsichtlich der Bekämpfung des Kleinen Fuchsbandwurmes vorgenommen wird oder nicht. Eine Köderimpfung für Füchse hinsichtlich der Bekämpfung von Hanta-Viren ist wirkungslos. Eine Köderimpfung für Füchse hinsichtlich der Bekämpfung von Fuchsräude ist nicht vorgesehen.

Dazu im Einzelnen:

1. Kleiner Fuchsbandwurm

Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde:

In den Jahren 1993 bis 2009 wurden die meisten in den befriedeten Bezirken der Stadt

München erlegten bzw. tot aufgefundenen Füchse auf den Kleinen Fuchsbandwurm untersucht. Die Befallsrate lag insgesamt zwischen 7% und 8%. Die Befallsrate in den Jagdrevieren am Stadtrand dürfte vermutlich höher liegen, ist aber statistisch nicht bei der Stadt München erfasst.

Seit dem Jahr 2010 werden vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Füchse in Bayern nur noch stichprobenartig auf den Fuchsbandwurm untersucht. Laut den veröffentlichten Zahlen des letzten Fuchsbandwurm-Monitorings (01.09.2012 bis 28.02.2013) – welches allerdings nicht repräsentativ ist, da zu wenig Stichproben vorlagen – waren von den in ganz Oberbayern 41 untersuchten Füchsen 9 Stück mit dem Kleinen Fuchsbandwurm befallen (ca. 22%).

Im Stadtgebiet München dürfte die Befallsrate erheblich niedriger sein, da die „Stadtfüchse“ weniger Mäuse fressen, welche als Zwischenwirt eine wichtige Rolle für die Infektion mit dem Kleinen Fuchsbandwurm spielen. Es liegen derzeit aber keine gesicherten, aktuellen Zahlen über den Befall der Füchse im Stadtgebiet mit dem Kleinen Fuchsbandwurm vor.

Auch Hunde und Katzen, welche nicht regelmäßig entwurmt werden, können Träger des Fuchsbandwurmes sein. Der Mensch infiziert sich oral durch Aufnahme ausgeschiedener Fuchsbandwurmeier. Dies geschieht durch den Verzehr von rohen, bodennahen Früchten und Gemüse oder durch den Kontakt mit dem Fell von infizierten Füchsen, Hunden oder Katzen. Denkbar ist auch das Einatmen von Staub aus eingetrocknetem Kot der Tiere als Infektionsweg.

Nach der Aufnahme der Eier kann der Mensch an der sogenannte alveolären Echinokokkose erkranken. Die aus dem Ei schlüpfende Bandwurmlarve setzt sich bevorzugt in der Leber fest, wo sie langsam tumorartige, verdrängende Wucherungen unter Bildung kleiner Tochterblasen (Alveolen) verursacht. Weil Krankheitserscheinungen gewöhnlich erst dann auftreten, wenn bereits ein erheblicher Teil des Lebergewebes von der Wucherung zerstört ist, können von der Ansteckung bis zur Feststellung der Krankheit unter Umständen 10 bis 15 Jahre vergehen. Treten Symptome auf, so sind es wenig charakteristische Beschwerden, wie Müdigkeit, Appetitlosigkeit, Druckgefühl und Schmerzen im Bauchraum. Wird die Krankheit nicht behandelt, besteht für den Menschen Lebensgefahr.

Seit dem Jahr 2004 wurde im Münchener Stadtrat immer wieder die Möglichkeit einer flächendeckenden Entwurmung der Füchse im Münchner Stadtgebiet thematisiert, aber bisher abschlägig beschieden. Die Stadtratsfraktion der CSU hatte am 07.08.2014 im Kreisverwaltungsausschuss des Münchener Stadtrates einen Antrag gestellt, das Auftreten des Fuchsbandwurmes in München durch flächendeckende Entwurmung der Füchse zu bekämpfen.

Bevor über diesen Antrag jedoch eine Entscheidung getroffen werden kann, benötigt der Stadtrat aktuelle und repräsentative Zahlen über die Befallsraten im gesamten Stadtgebiet. Der Kreisverwaltungsausschuss hatte daher am 29.09.2015 beschlossen, dass die Landeshauptstadt München mit wissenschaftlicher Begleitung ein Monitoring des Befalls der Münchner Füchse mit dem Kleinen Fuchsbandwurm durchführt. Dabei sollen eventuelle Befallsschwerpunkte sowie die Gesamtbefallsrate evaluiert werden. Die Ergebnisse sollen dem Stadtrat vorgestellt und Handlungsempfehlungen aufgezeigt werden.

Mit Schreiben vom 07.02.2017 wurde die TU München (Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildmanagement, Wissenschaftszentrum Weihenstephan, Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 2, 85354 Freising) von der Vergabestelle 1 mit der Durchführung des Monitorings beauftragt. Das Monitoring wird ggf. bis Ende 2018, spätestens aber bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Auf Basis dieser Ergebnisse wird der Münchener Stadtrat anschließend entscheiden, ob eine flächendeckende Entwurmung der Füchse im Stadtgebiet München durchgeführt werden soll. Zwischenergebnisse liegen nicht vor.

Derzeit werden noch keine Entwurmungsköder im Stadtgebiet München im Auftrag der Stadtverwaltung ausgelegt. Sollte das Monitoring unterschiedliche Befallsraten im Vergleich der Stadtteile ergeben, können gegebenenfalls bei möglichen Entwurmungsmaßnahmen Schwerpunkte bei der Köderauslegung festgelegt werden.

2. Fuchsräude

Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde:

Erreger der Räude sind Milben, die Hauptüberträger dieser Krankheit Füchse. Jedoch können sich auch Hunde oder Menschen durch direkten oder indirekten Kontakt (zum Beispiel Haare oder Hautkrusten) infizieren. Bei Befall von Menschen spricht man umgangssprachlich von „Krätze“. Die Fuchsräude stellt keine ernst zu nehmende Gefahr für Mensch und Haustier dar, da es erfolgreiche Therapiemethoden gibt.

Die Fuchsräude grassiert schon seit mindestens 5 Jahren im Stadtgebiet München.

Genaue Zahlen werden seit dem Jagdjahr 2015 erfasst. Von den 157 erlegten oder als Fallwild tot aufgefundenen Füchsen im gesamten Stadtgebiet München im Jagdjahr 2015 (01.04.2015 bis 31.03.2016) waren gemäß äußerer Begutachtung insgesamt 43 Stück mit Fuchsräude befallen. Dies entspricht einer Befallsrate von 27,4 %.

Von den 158 erlegten oder als Fallwild tot aufgefundenen Füchsen im gesamten Stadtgebiet München im Jagdjahr 2016 (01.04.2016 bis 31.03.2017) waren gemäß äußerer Begutachtung insgesamt 66 Stück mit Fuchsräude befallen. Dies entspricht einer Befallsrate von 41,8 %.

Stellungnahme des städtischen Veterinärarnes:

Innerhalb der bayerischen Fuchspopulation ist die Fuchsräude verbreitet. Da für die Fuchsräude keine Anzeige- oder Meldepflicht besteht, liegen dem Veterinärarn keine gesicherten Daten zu den Erkrankungen der Haustiere und Füchse mit dem Fuchsräudeparasiten *Sarcoptes scabiee* var. *Vulpis* vor. Die Räude gilt als klassisches Dichteregulativ, was bedeutet, dass sie besonders dort auftritt, wo hohe Fuchsdichten bestehen. Über längere Zeitperioden ist ein zyklisches Auftreten der Krankheit beobachtet worden.

Der Einsatz von Tierarzneimitteln bei freilebendem Wild ist laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 18.01.2013, Az. 44f-G8891-2012/114-3 aus arzneimittelrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich. Eine Behandlung von freilebendem Wild mit Tierarzneimitteln kommt nach § 24 Bundesjagdgesetz allenfalls für den Fall des Auftretens einer Wildseuche in Betracht. Danach erlässt die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen. Aus Sicht des städtischen Veterinärarnes kann das derzeitige Vorkommen der Fuchsräude bei Füchsen nicht als Wildseuche eingestuft werden, die eine Bekämpfung durch die zuständige Behörde erfordert.

Zur Behandlung der *Sarcoptes*-Räude beim Hund stehen mehrere wirksame Medikamente zur Verfügung. Die Präparate müssen i.d.R. mindestens zweimal im Abstand von vier Wochen eingesetzt werden, um den Therapieerfolg (Milbenfreiheit) zu gewährleisten. Zusätzlich können in bestimmten Fällen eine kurzzeitige medikamentöse Behandlung und/oder Waschungen zur Linderung des Juckreizes und Behandlung von Sekundärinfektionen angezeigt sein. Da die *Sarcoptes*-Räude hoch ansteckend ist, müssen in Haushalten mit mehreren Hunden alle Kontakttiere behandelt werden, um wechselseitigen Neuinfektionen vorzubeugen. Auf Grund der bis zu drei Wochen andauernden Überlebensfähigkeit der *Sarcoptes*-Milben sollten auch Bürsten, Käme, Hundebetten, Liegeplätze sowie die Umgebung einer wirksamen Behandlung (z.B. Säuberung und Desinfektion) unterzogen oder entsorgt werden.

Haustiere, insbes. Hunde, können sich sowohl durch direkten Kontakt mit erkrankten Füchsen als auch durch Kontakt mit infizierten Hautkrusten, die durch das ständige Kratzen des Fuchses in dessen Lebensraum verbreitet werden, infizieren. So kann sich ein Hund mit Milben infizieren, wenn er in einen Bau eindringt, indem sich zuvor rüdigte Füchse aufgehalten haben. Manche Hunde wälzen sich im Fuchskadaver und infizieren sich dabei beim an Räude erkrankten, toten Fuchs.

Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt:

Die in der Empfehlung der Bürgerversammlung geforderte Köderimpfung von Füchsen ist hinsichtlich der Bekämpfung von möglichen Hanta-Viren sowie auch der Fuchsräude irrelevant. Diese „Impfung“, welche in Wirklichkeit nur die Abtötung der Echinokokken im Fuchs (Entwurmung) auslöst, ist völlig wirkungslos hinsichtlich der Bekämpfung viraler Erkrankungen. Auch sind diese Mittel für eine Eliminierung der Krätzmilben als Verursacher der Fuchsräude nicht vorgesehen.

3. Hantavirus

Stellungnahme des städtischen Veterinäramtes:

In Deutschland werden krankmachende Hanta-Viren vor allem von Rötelmäusen und Brandmäusen auf den Menschen übertragen. Mögliche weitere Virusreservoirare sind die Gelbhalsmaus, Feldmaus, Erdmaus und die Wanderratte. Über Infektionen von Füchsen mit Hanta-Viren liegen dem Veterinäramt keine Erkenntnisse vor. Von daher ist eine Bekämpfung der Hanta-Viren bei Füchsen nicht angezeigt. Des Weiteren steht derzeit kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung.

Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt:

Die von Füchsen ausgehende Gefahr einer menschlichen Infektion durch Hanta-Viren wird als vernachlässigbar eingeschätzt. Hanta-Viren gelangen vor allem durch das Einatmen infizierter Stäube in den Menschen, wenn diese durch Urin oder Verkotungen der Wirtstiere mit Hanta-Viren kontaminiert sind. Überträger sind vor allem die zu den Wühlmäusen gehörende Rötelmaus und andere Nagetiere. Daraus ergibt sich, dass die Infektion von Menschen vor allem in der freien Natur in Gebieten mit hoher Populationsdichte der Nagetiere überwiegend inhalativ und seltener durch Wundinfektionen erfolgt. Hierbei kommt es vor allem in Jahren guter Bucheckermast in Verbindung mit milderem Winter zu Massenvermehrungen der natürlichen Wirte und damit zu vermehrter Viruslast in der Umgebung der Habitate. Neben dem Aufenthalt in Habitaten, vor allem bei Jagd, Camping oder Fischen erfolgen Ansteckungen, insbesondere auch bei staubträchtigen Arbeiten in von Nagetieren befallenen Gebäudeteilen wie Scheunen, Schuppen und dergleichen. Dem Referat für Gesundheit und Umwelt ist für die Münchner Bevölkerung für 2016 und 2017 lediglich eine bestätigte menschliche Hanta-Infektion bekannt, mit Infektionsort außerhalb Deutschlands. Das Hanta-Endemiegebiet in Bayern befindet sich im Norden mit Schwerpunkt Unterfranken. Für ganz Oberbayern wurden im laufenden Jahr 2017 nur vier Fälle gemeldet, keiner davon in München.

Die in der Empfehlung der Bürgerversammlung geforderte Köderimpfung von Füchsen ist hinsichtlich der Bekämpfung von möglichen Hanta-Viren sowie auch der Fuchsräude irrelevant. Diese „Impfung“, welche in Wirklichkeit nur die Abtötung der Echinokokken im Fuchs (Entwurmung) auslöst, ist völlig wirkungslos hinsichtlich der Bekämpfung viraler Erkrankungen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01734 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 17.10.2017/ 14-20 / E 01734 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, stellvertretend Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass eine Entscheidung im Stadtrat über die Bekämpfung des Kleinen Fuchsbandwurmes erst nach Abschluss des derzeit stattfindenden Monitorings erfolgt und dass eine Bekämpfung der Fuchsräude und des Hantavirus bei Füchsen per Köderimpfung nicht vorgesehen ist, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01734 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 17.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 – Dem Vorsitzenden Herrn Stadler

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle West

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das städtische Veterinäramt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 20 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/21

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24